

15.09.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

A

zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszky'sche Krankheit

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "und deren bis zu zwei Wochen alte Ferkel" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für bis zu zwei Wochen alte Ferkel getöteter Sauen".

Begründung:

Klarstellung, daß auch die Ferkel seuchenkranker Sauen gemeint sind.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c das Wort "nachweislich" zu streichen.

Begründung:

Durch Änderung des § 4 Abs. 1 ist die Nachweispflicht, daß verbrachte Schweine aus von der Aujeszky'schen Krankheit freien Beständen kommen, entfallen. Konsequenterweise muß daher der Nachweis auch in der Definition des AK-freien Bestandes in Anlage 1 entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c die Wörter ", ausgenommen bei Mastferkeln spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe" zu streichen.

Begründung:

Die Nachweispflicht ist auch für Mastferkel aus spezialisierten Systemferkelaufzuchtbetrieben aufgehoben. Darum müssen diese Schweine auch den Kontrolluntersuchungen nach dieser Anlage unterliegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 im Abschnitt II Nr. 4 die Wörter ", ausgenommen Mastferkel spezialisierter Systemferkelaufzuchtbetriebe," zu streichen.

Begründung:

Die blutserologischen Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II sind Stichprobenuntersuchungen, deren negatives Ergebnis nur dann eine Aussage über das Freisein des Bestandes von Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit zulassen, wenn die Blutproben randomisiert entnommen werden. Vorliegende Formulierung verletzt dieses Zufälligkeitsprinzip, in dem eine Vorselektion der Probanden getroffen wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Tabelle in Nummer 4)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 in Abschnitt II Nr. 4 in der Tabelle in der Spalte 'Anzahl der zu untersuchenden Mastschweine pro Bestand' in der Zeile '1 - 10 Mastschweine' vor den Wörtern "8 Tiere" die Wörter "alle Tiere jedoch maximal" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung

6. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 3 Abschnitt II Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 6 sind die Wörter "von Aujeszzkyscher Krankheit freie Schweine" durch die Wörter "Schweine aus einem von Aujeszzkyscher Krankheit freien Schweinebestand" zu ersetzen.'

Begründung:

Die Verordnung sieht keine Definition von AK-freien Schweinen mehr vor.